

Flächennutzungsplan 31.Änderung „Freiflächensolarenergieanlage nordöstlich Edelkirchen“

Artenschutzvorprüfung (Stufe I)

Erstellt im Auftrag:
Ksolar Projekte GmbH
Am Hollemann 92
59929 Brilon



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Adresse	Niederlassung Bochum
	Ehrenfeldstr. 34
	44789 Bochum
Kontakt	T +49.234.95383-0
	F +49.234.9536353
	bochum@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de

Projekt	
Projekt-Nr.	NW-251007
Status	Vorläufige Fassung
Version	01
Datum	04.06.2025

Bearbeitung		
Projektleitung	Jennifer Schücker	M. Sc. Raumplanung
Bearbeiter/in	Jennifer Bachert	B. Sc. Biologie
Freigegeben durch Geschäfts-führung	Björn Mohn (Geschäftsführer)	



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Methodik	8
4	Potenzielle Wirkfaktoren und mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten	9
4.1	Beschreibung des Vorhabens	9
4.2	Wirkfaktoren des Vorhabens	10
4.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	10
4.2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	11
4.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	12
4.2.4	Zusammenfassung der relevanten Wirkfaktoren	12
5	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	13
5.1	Lebensraumpotenzial	13
6	Datengrundlagen	15
6.1	Messtischblattabfrage des LANUV	15
6.2	Fundortkataster für Pflanzen und Tiere (@LINFOS)	18
6.3	Informationen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes	19
7	Zu berücksichtigendes Artenspektrum	20
7.1	Ermittlung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten	22
8	Fazit	25
Literatur und Quellen		26

Tabellenverzeichnis	
Tab. 1:	Angaben des LANUV NRW o.J.A zum Vorkommen planungsrelevanter Säugetierarten und ihre Gefährdung nach den Roten Listen Deutschlands und Nordrhein-Westfalens. 15
Tab. 2:	Angaben des LANUV NRW o.J.A zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten und ihre Gefährdung nach den Roten Listen Deutschlands und Nordrhein-Westfalens. 16
Tab. 3:	Angaben des LANUV NRW o.J.A zum Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten und ihre Gefährdung nach den Roten Listen Deutschlands und Nordrhein-Westfalens. 18
Tab. 4:	zu berücksichtigendes planungsrelevantes Artenspektrum. 20



Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Nordteil (Blick auf „Krause Buche“)	13
Abb. 2: Südteil	13
Abb. 3: Rehbraucksiepen	14
Abb. 4: Buchenforst geringen Alters	14



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die ksolar Projekte GmbH plant als Bauherr die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PV-Anlage) in 58553 Halver (Märkischer Kreis). Hierzu soll die 31. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächensolarenergieanlage nordöstlich Edelkirchen“ aufgestellt werden.

Das Plangebiet ist in zwei Teilflächen unterteilt. Die nördliche Fläche hat eine Größe von ca. 5 ha. Die südliche Fläche ist 4,77 ha groß. Das gesamte zu untersuchende Gebiet weist somit eine Fläche von knapp unter 10 ha auf.

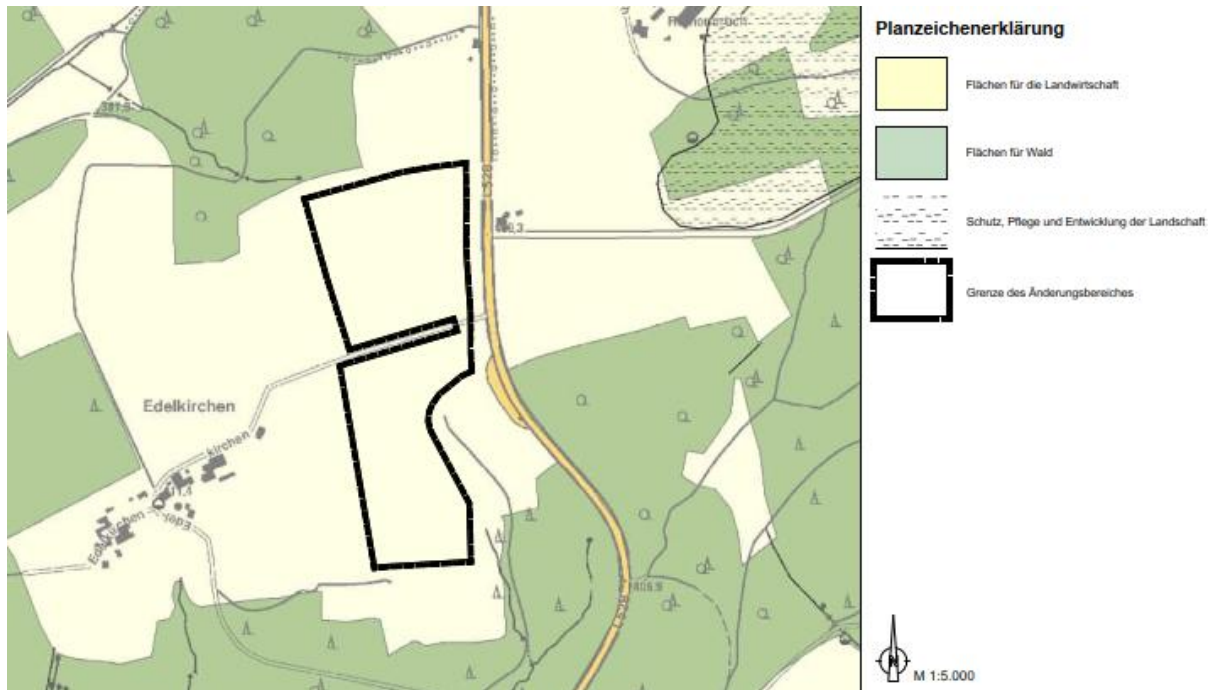


Abb. 1: Lageplan: Stadt Halver, Vorentwurf 31. Änderung des Flächennutzungsplanes (Quelle: INGENIEURGESELLSCHAFT GIERSE – KLAUKE)

Im Bereich des Plangebietes ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten, die es artenschutzrechtlich zu berücksichtigen gilt, nicht auszuschließen. Zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist eine Artenschutzprüfung (hier Artenschutzvorprüfung Stufe I) erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Bestandteil der für die Zulassung eines Vorhabens erforderlichen Unterlagen und Nachweise ist die Bewältigung der Vorschrift zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten. Dies umfasst die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die folgendermaßen gefasst sind:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*



2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote)“*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässig, und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 [BNatSchG] unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt aktuell noch nicht vor. Sogenannte „Verantwortungsarten“ wurden somit noch nicht amtlich festgelegt. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten bislang nur für die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten (für Standorte wild lebender Pflanzen gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend) sowie für die europäischen Vogelarten.



Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Unter das Verbot der Zerstörung (Nr. 3) fällt auch der Wegfall essenzieller Nahrungshabitate. Die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“ (MKULNV 2016) setzt hierzu in der Anlage 1, Nr.5 folgendes fest:

„[...] Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt (sogenannte „essenzielle Habitatelemente“). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird. [...]“

Ferner fällt in NRW die Aufgabe von Brutplätzen infolge von Störwirkungen ebenfalls unter das Verbot der Zerstörung nach Nr. 3 (vgl. Anlage 1, Nr. 4 VV-Artenschutz). Das Verbot der Entnahme wild lebender Pflanzen (Nr.4) ist für das gegenständliche Vorhaben nicht relevant, da solche im Bereich des Vorhabens nicht vorkommen.

Kommt die Artenschutzvorprüfung (Stufe I) zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Betroffenheiten nicht auszuschließen sind und die Möglichkeit eines Erfüllens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt, wird eine Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich. Hier werden die Verbotstatbestände in einer vertiefenden Prüfung basierend auf den Ergebnissen von faunistischen Kartierungen abgearbeitet.



3 Methodik

Die methodische Grundlage zur Bewältigung der Vorschriften zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten bildet die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“ (MKULNV 2016). Entsprechend den dortigen Vorgaben sowie der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.08.2010 lässt sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen:

Stufe I:	Vorprüfung
Stufe II:	Vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen („Art-für-Art“)
Stufe III (ggf.):	Ausnahmeverfahren.

Die vorliegende Artenschutzvorprüfung (Stufe I) liefert auf Grundlage der möglichen Vorkommen und vorhabenbedingten Betroffenheiten geschützter Arten eine überschlägige Einschätzung ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können.

Zur Beurteilung der Verbotstatbestände werden verfügbare Informationen zum Artenspektrum im Untersuchungsraum und seiner unmittelbaren Umgebung eingeholt und ausgewertet. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat für NRW eine Liste der sogenannten **planungsrelevanten Arten** erstellt. Diese gilt es im Rahmen der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu berücksichtigen. Diese Liste umfasst streng geschützte Arten i. S. v. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und eine Auswahl europäischer Vogelarten. Im Einzelnen handelt es sich um:

- alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- alle Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung (EG Nr. 338/97)
- alle Vogelarten des Anhangs I und wandernde Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie, die in NRW regelmäßig auftreten und für die Schutzmaßnahmen erforderlich sind
- Koloniebrüter.

Nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie stehen alle heimischen wildlebenden Vogelarten in Europa unter Schutz. Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten in NRW gehören, besitzen eine hohe Anpassungsfähigkeit, keine besonderen autoökologischen Ansprüche und keine besonderen Empfindlichkeiten. Diese werden in Habitatgilden zusammengefasst und als Gilden hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange betrachtet.

Arten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und keine europäischen Vogelarten sind, werden gemäß § 44 Abs. 5 (Satz 5) BNatSchG nicht betrachtet. Hier ist davon auszugehen, dass diese Arten im Rahmen der Eingriffsregelung ausreichend betrachtet werden, sodass die Erfordernisse des Artenschutzes ebenfalls berücksichtigt sind.



4 Potenzielle Wirkfaktoren und mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Geltungsbereich der 31. FNP-Änderung wird als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächensolarenergieanlage“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Nr. 4 BauNVO dargestellt. Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 9,77 ha und ist in zwei Teilbereiche (nördlich und südlich) durch die zwischenliegende Straße Edelkirchen unterteilt. Der FNP stellt künftig lediglich das SO mit der benannten Zweckbestimmung dar (Abb. 2). Damit wird zunächst eine Freiflächensolarenergieanlage ermöglicht. Die nachfolgend dargestellte konkrete Ausgestaltung ist aufgrund des parallel aufzustellenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan möglich.



Abb. 2: Stadt Halver, Ausschnitt aus der 31. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Halver (Quelle: INGENIEURGESELLSCHAFT GIERSE – KLAUKE)

Vorgesehen ist die Errichtung einer Freiflächensolarenergieanlage auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche bzw. intensiv genutzten Grünlandflächen. Vorbehaltlich der derzeit in Erarbeitung befindlichen Anlagenplanung ist von einer Anlagenleistung von voraussichtlich etwa 13 MWp / Jahr auszugehen. Die Messgröße Megawatt Peak (MWp) gibt die maximale elektrische Leistung einer Solaranlage an, diese wird als „Peakleistung“ oder Spitzenleistung bezeichnet.

Die insgesamt eine Fläche von ca. 9,77 ha umfassende Anlage erstreckt sich über zwei Teilbereiche nördlich (ca. 5 ha) und südlich (ca. 4,77 ha) der Ortszufahrt „Edelkirchen“ unmittelbar westlich der Landesstraße L 528. Die Zufahrt zu den Anlagenteilen erfolgt über die öffentliche Straße.

Die Freiflächensolarenergieanlage besteht aus einer aufgeständerten Solarstromanlage sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen (Trafostation, Wechselrichter, Batteriespeicher). Die Solarmodule werden mittels Leichtmetallkonstruktionen in einem fest definierten Winkel (hier: voraussichtlich 15°) aufgeständert und auf sogenannten Modultischen in Südausrichtung angeordnet. Die



Pfosten der Modultische werden fundamentlos in den unbefestigten Untergrund gerammt. Dieses Verfahren vermeidet eine Versiegelung des Geländes, welche sich damit auf die Grundfläche der erforderlichen Nebenanlagen (insbesondere Trafostationen und Batteriespeicher) beschränkt. Mit Ausnahme dieser vergleichsweise geringfügig befestigten Fläche wird das Gelände der Freiflächensolarenergieanlage inklusive der Flächen unterhalb der Modultische als Extensivgrünland angelegt.

Die Modultischreihen weisen einen Abstand von 3 m zueinander auf. Der Mindestabstand der Modulflächen zum Boden beträgt 80 cm, der höchste Punkt der Modultische liegt bei ca. 3,75 m.

Zur Speicherung der von der Anlage erzeugten Energie ist die Errichtung von Batteriespeichern mit zugehörigen Trafostationen und Wechselrichtern vorgesehen. Im Vorhabenplan sind dafür zwei Bereiche unmittelbar nördlich bzw. südlich der Zufahrt zur jeweiligen Anlagenteilfläche dargestellt. Dort können auch ggf. erforderliche Einrichtungen zur Löschwasservorhaltung errichtet werden.

Aus Sicherheitsgründen wird die Freiflächensolarenergieanlage eingezäunt. Festgesetzt ist die Errichtung eines kleintiergängigen Schutzzauns mit einer maximalen Höhe von 2,50 m. Die Anlage wird außerdem mit einer Heckenpflanzung eingefasst.

4.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Aufbauend auf der Beschreibung des Vorhabens, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächensolarenergieanlage“ zu errichten, werden nachfolgend die potenziellen umweltrelevanten Wirkfaktoren nach Art, Umfang und Dauer ihres Auftretens beschrieben. Es wird unterschieden zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

4.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind mit dem Bau der geplanten Anlagen verbunden und nur von temporärer Dauer. Im Einzelnen sind folgende baubedingte Wirkfaktoren relevant:

Direkte Flächeninanspruchnahme

Durch die minimalen Bodeneingriffe im Bereich der geplanten Nebenanlagen (insbesondere Trafostationen, Batteriespeicher) sowie das Befahren und Betreten der Eingriffsfläche, wird diese zeitlich begrenzt in Anspruch genommen. In der Eingriffsfläche, welche derzeit als Acker- und Grünland genutzt wird, ist eine Beeinträchtigung der relevanten Arten durch den vorübergehenden Standortverlust bzw. die temporäre Minderung der Standortqualität (Habitatfunktion) möglich. Es kann zur Zerstörung von Habitaten kommen. Eine Einrichtung von Baustraßen ist nicht erforderlich.

Da sich die bau- und anlagebedingt beanspruchten Flächen überlagern, erfolgt eine gemeinsame Betrachtung dieses Wirkfaktors.

Barriere- und Fallenwirkung / Individuenverlust

Durch eine mögliche Baufeldfreimachung für die Anlage von Arbeitsflächen werden Flächen zeitlich begrenzt in Anspruch genommen. In diesen Bereichen kann es zur Tötung einzelner Individuen oder deren Entwicklungsformen kommen.



Für Vögel als flugfähige Arten sind mögliche bauzeitliche Barriere- und Fallenwirkungen nicht relevant. Für bodenmobile Arten besteht temporär und dauerhaft die Möglichkeit der Querung der Eingriffsfläche.

Nichtstoffliche Einwirkungen

Während der Bauzeit kann es zu akustischen und optischen Störungen durch Lärm, Erschütterungen oder die Anwesenheit von Menschen, sowie Fahrzeugbewegungen kommen. Sie können zu Störungen, Beunruhigungen und einer Vergrämung von Tieren führen. Es besteht die Gefahr des temporären Verlustes von Fortpflanzungsstätten.

Von Verlärmung und optischen Effekten sind vor allem empfindliche Vogelarten betroffen. Zwar sind die Auswirkungen räumlich und zeitlich begrenzt, aber auch solche Störungen können sich negativ auswirken, wenn sie essenzielle Habitatbestandteile betreffen.

Lichtimmissionen sind zu vernachlässigen, solange die Bauarbeiten tagsüber erfolgen.

4.2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Wirkfaktoren sind mit den zu errichtenden Anlagen direkt verbunden und bleiben dauerhaft erhalten. Im Einzelnen sind folgende anlagenbedingte Wirkfaktoren relevant:

Direkte Flächeninanspruchnahme

Eine mögliche Versiegelung oder Überbauung der Ackerfläche durch eine PV-Anlage führt zur direkten Flächeninanspruchnahme und damit zum dauerhaften Verlust möglicher Habitatflächen für Vögel des Offenlands, sowie für bodengebundene Kleinsäuger und nahrungssuchende Vogelarten.

Veränderung der Habitatstruktur / Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen

Die direkte Flächeninanspruchnahme beschränkt sich ausschließlich auf die Überschirmung von Grünlandflächen (auf dem bisherigen Ackerland zu entwickeln) durch die Module. Die tatsächliche Versiegelung/Überbauung von Fläche erfolgt kleinräumig durch die Errichtung der Nebenanlagen. Die Versiegelung entspricht insgesamt einem kleinen Flächenanteil an der Gesamtfläche. Dies führt zum dauerhaften Verlust einer möglichen Habitatfläche für Vögel des Offenlands, sowie für bodengebundene Kleinsäuger und nahrungssuchende Vogelarten.

Da sich die bau- und anlagebedingt beanspruchten Flächen überlagern, erfolgt eine gemeinsame Betrachtung dieses Wirkfaktors.

Veränderung abiotischer Standortfaktoren

Durch eine Überschirmung der Eingriffsfläche durch eine Freiflächensolarenergieanlage kann es zu Veränderungen abiotischer Standortfaktoren kommen. Wesentlich sind dabei die Beschattung sowie die mögliche oberflächliche Austrocknung des Bodens durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unterhalb der Freiflächensolarenergieanlage. Dies kann zu einer gewissen Veränderung der Artzusammensetzung der Vegetation und damit von Arthabitaten führen.

Barriere- und Fallenwirkung / Individuenverlust



Anlagebedingte Barrierewirkungen durch eine PV-Anlage selbst sind für Vögel als flugfähige Arten nicht relevant. Für bodenmobile Arten (z. B. Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger) besteht, in Abhängigkeit der Bauart einer Freiflächensolarenergieanlage insbesondere dem Bodenabstand, keine Möglichkeit der Querung der Eingriffsfläche. Individuenverluste können somit nicht ausgeschlossen werden.

4.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren werden durch den Betrieb von Anlagen verursacht und treten daher i.d.R. dauerhaft auf. Im Einzelnen sind folgende betriebsbedingte Wirkfaktoren relevant:

Durch Wartungs-, Unterhaltungs- und Pflegearbeiten kann es zu stofflichen (Nähr- und Schadstoffeinträge) und nichtstofflichen (akustischen und optischen Störungen) Einwirkungen kommen. Sie sind bei Einhaltung gängiger Vorschriften und Richtlinien lediglich geringfügig und von kurzer Einwirkdauer sowie auf den direkten Vorhabenbereich beschränkt.

Bei einem geringen Umfang der betriebsbedingten Einwirkungen in Verbindung mit den bestehenden Vorbelastungen durch die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung und dem angrenzenden Anliegerverkehr, sind Auswirkungen in relevantem Umfang auf die Fauna nicht zu erwarten.

4.2.4 Zusammenfassung der relevanten Wirkfaktoren

Zusammenfassend erweisen sich folgende Wirkfaktoren bezüglich der Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Hinblick auf das geplante Vorhaben als relevant:

- bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen (Baufeldfreimachung, Überbauung / Versiegelung, Überschilderung)
- baubedingte Individuenverluste
- baubedingte nichtstoffliche Einwirkungen (akustische und optische Störungen, ohne Licht).



5 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der FNP-Änderungsbereich bzw. die Flächen für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PV-Anlage) befinden sich nördlich der Kleinstadt Halver, welche im Süd-Westen des Märki-schen Kreis liegt, in einer Höhenlage von ca. 435 m nördlich und südlich der Straße „Edelkirchen“. Die Flächen werden nördlich durch eine landwirtschaftliche Fläche und Waldrand, nordöstlich durch die L528, südöstlich durch eine Aufforstung, südlich durch Kahlschlagflächen und westlich durch eine landwirtschaftliche Fläche begrenzt. Nordwestlich befindet sich ein kleiner Waldbestand und südwestlich in ca. 130 m Entfernung vom südwestlichen Rand des Plangebietes die Ortslage von Edelkirchen.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums (UR) richtet sich nach den am weitesten reichenden Vorhabenwirkungen in Form von optischen und akustischen Störungen und wurde aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und geringen Entfernung zur L528 auf 100 m um die Grenze des Maßnahmenbereichs festgelegt. Nach Osten dient die L528 als Abgrenzung.

5.1 Lebensraumpotenzial

Der Großteil des Untersuchungsraums wird von landwirtschaftlichen Nutzflächen eingenommen. Der Südteil unterliegt zum größeren Teil ackerbaulicher Nutzung (Maisacker) (Abb. 3). Weitere Teilflächen werden von Intensivgrünland (Lolium, Klee) eingenommen. Diese Flächen dienen auch der Gülleausbringung. Die Nordfläche wird z.T. zeitlich wechselnd als Acker bzw. als Grünland genutzt. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme war sie als Intensivgrünland (mit Gülleausbringung) ausgebildet (Abb. 2).

Nordwestlich nahe der Grenze des Untersuchungsraums verläuft der Rehbraucksiepen. Die Quell-bereiche dieses Gewässers befinden sich in einem Eichen-Buchenwaldkomplex hohen Alters (Abb. 4). Östlich schließt sich ein Birkenwald mit viel Ilex in der Strauchschicht an.

Östlich der südlichen Teilfläche ist eine Buchenaufforstung geringen Alters vorhanden, die bis zur L 528 reicht (Abb. 5). Südlich davon befinden sich Kahlschlagflächen in der Flur „Im Rawensiepen“.

Die hier benannten Strukturen bieten daher Lebensraumpotenzial für Offenlandarten, für gehölz- und gebüschbrütende Arten sowie für höhlen- und gebäudebewohnende Arten. Zudem können Arten, die im Bereich von Waldrändern oder Wäldern vorkommen, ebenfalls im Untersuchungs-raum nicht ausgeschlossen werden.



Abb. 1: Nordteil (Blick auf „Krause Buche“)



Abb. 2: Südteil





Abb. 3: Rehbraucksiepen



Abb. 4: Buchenforst geringen Alters



6 Datengrundlagen

6.1 Messtischblattabfrage des LANUV

Als Datengrundlage werden die Angaben des LANUV zu Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB 4710 (Radevormwald), Quadrant (4)) herangezogen (LANUV NRW o.J.A)¹. Dieses umfasst die von der Planung betroffenen Bereiche.

Laut VV-Artenschutz (MKULNV NRW 2016) sind bei der Betrachtung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten sämtliche Arten zu berücksichtigen, für die Nachweise auf MTB-Basis (1:25.000) vorliegen, sofern nicht aufgrund der im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatstrukturen oder aufgrund aktueller Erhebungen eine Funktion als Lebensraum auszuschließen ist.

Daher wird eine gutachterliche Einschätzung des potenziell möglichen Status der aufgeführten Arten im Untersuchungsraum zugefügt. Diese Einschätzung erfolgt auf Grundlage der artspezifischen Habitatansprüche sowie der vorhandenen Biotopstrukturen (siehe Kap. 5).

Säugetiere

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten“ des LANUV NRW o.J.A gibt für den im Untersuchungsraum gelegenen Messtischblattquadranten (MTB-4710-4 Radevormwald) Hinweise zum Vorkommen von sechs planungsrelevanten Fledermausarten.

Tab. 1: Angaben des LANUV NRW o.J.A zum Vorkommen planungsrelevanter Säugetierarten und ihre Gefährdung nach den Roten Listen Deutschlands und Nordrhein-Westfalens.

Wissenschaftlicher Name	Dt. Name der Art	Status (Nachweis ab 2000)	EHZ in NRW (KON)	RL D 2020	RL NRW 2010	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	*	2	Vorkommen möglich
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	*	G	Vorkommen möglich
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	*	2	Vorkommen möglich
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	*	*	Vorkommen möglich
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	*	*	Vorkommen möglich
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	3	G	Vorkommen möglich

¹ zuletzt abgerufen 04/2025



Zu Tab. 1:**Rote-Liste-Kategorien:**

1 – vom Aussterben bedroht
 2 – stark gefährdet
 3 – gefährdet
 G – Gefährdung unbekannten Ausmaßes
 V – Art der Vorwarnliste
 D – Daten unzureichend
 * – ungefährdet
 R – durch extreme Seltenheit gefährdet

Abkürzungen Tabellenkopf:

RL D = Rote Liste Deutschland (MEINIG ET AL. 2020)
 RL NRW = Rote Liste NRW (MEINIG H. U. ET AL. 2010)
 EHZ = Erhaltungszustand in NRW (kontinentale Region):
 G = günstig
 U = unzureichend
 S = schlecht
 X = unbekannt
 - = neg. Tendenz, + = pos. Tendenz

Vögel

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten“ des LANUV NRW o.J.A gibt Hinweise für ein Vorkommen von 26 planungsrelevanter Vogelarten, für den Bereich des betroffenen Messtischblatts (MTB-4710-4 Radevormwald).

Tab. 2: Angaben des LANUV NRW o.J.A zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten und ihre Gefährdung nach den Roten Listen Deutschlands und Nordrhein-Westfalens.

Wissenschaftlicher Name	Dt. Name der Art	Status (Nachweis ab 2000)	EHZ in NRW (KON)	RL D 2020	RL NRW BV 2021	Vorkommen als Brut-/Rastvogel möglich
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	*	3	Vorkommen als Brutvogel und Nahrungsgast möglich
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	*	*	Vorkommen als Brutvogel und Nahrungsgast möglich
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U-	3	3	Vorkommen als Brutvogel und Nahrungsgast möglich
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	k.A	*	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U-	V	3	Vorkommen als Brutvogel und Nahrungsgast möglich
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	*	3	Vorkommen als Brutvogel und Nahrungsgast möglich
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebus-sard	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	k.A	*	Vorkommen als Brutvogel und Nahrungsgast möglich
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	*	3	Vorkommen als Nahrungsgast möglich
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	3	3	Vorkommen als Nahrungsgast möglich



Wissenschaftlicher Name	Dt. Name der Art	Status (Nachweis ab 2000)	EHZ in NRW (KON)	RL D 2020	RL NRW BV 2021	Vorkommen als Brut-/Rastvogel möglich
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	3	3	Vorkommen als Brutvogel und Nahrungsgast möglich
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	k.A.	*	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	*	V	Vorkommen als Nahrungsgast möglich
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	k.A.	3	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U-	V	3	Vorkommen als Nahrungsgast möglich
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G-	*	V	Vorkommen als Nahrungsgast möglich
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	3	3	Vorkommen als Nahrungsgast möglich
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	k.A.	*	Vorkommen als Brutvogel und Nahrungsgast möglich
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	V	3	Vorkommen als Brutvogel und Nahrungsgast möglich
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	Nachweis Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden	G	*	*	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	*	3	Vorkommen als Brutvogel und Nahrungsgast möglich
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	V	3	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	*	*	Vorkommen als Brutvogel und Nahrungsgast möglich
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	3	3	Vorkommen als Brutvogel und Nahrungsgast möglich
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	*	*	Keine geeigneten Habitate vorhanden



Wissenschaftlicher Name	Dt. Name der Art	Status (Nachweis ab 2000)	EHZ in NRW (KON)	RL D 2020	RL NRW BV 2021	Vorkommen als Brut-/Rastvogel möglich
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	*	*	Vorkommen als Nahrungsgast möglich
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	S	2	2	Vorkommen als Brutvogel und Nahrungsgast möglich

Zu Tab. 2:

Rote-Liste-Kategorien:

0 – Ausgestorben oder verschollen
1 – vom Aussterben bedroht
2 – stark gefährdet
3 – gefährdet
G – Gefährdung unbekannten Ausmaßes
V – Art der Vorwarnliste
D – Daten unzureichend
* – ungefährdet
S = Einstufung dank Schutzmaßnahmen
k.A. – keine Angabe

Abkürzungen Tabellenkopf:

RL D = Rote Liste Deutschland (RYSILAVY ET AL. 2020)
RL NRW BV = Rote Liste NRW (SUDMANN ET AL. 2021)
EHZ = Erhaltungszustand in NRW (kontinentale Region):
G = günstig
U = unzureichend
S = schlecht
X = unbekannt
- = neg. Tendenz, + = pos. Tendenz

Reptilien

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten“ des LANUV NRW o.J.A gibt Hinweise für ein Vorkommen der Schlingnatter für den Bereich des betroffenen Messtischblatts (MTB-4710-4 Radevormwald).

Tab. 3: Angaben des LANUV NRW o.J.A zum Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten und ihre Gefährdung nach den Roten Listen Deutschlands und Nordrhein-Westfalens.

Wissenschaftlicher Name	Dt. Name der Art	Status (Nachweis ab 2000)	EHZ in NRW (KON)	RL D 2020	RL NRW 2011	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	2	2	Keine geeigneten Habitate vorhanden

Zu Tab. 4:

Rote-Liste-Kategorien:

1 – vom Aussterben bedroht
2 – stark gefährdet
3 – gefährdet
G – Gefährdung unbekannten Ausmaßes
V – Art der Vorwarnliste
D – Daten unzureichend
* – ungefährdet
S = Einstufung dank Schutzmaßnahmen
k.A. – keine Angabe

Abkürzungen Tabellenkopf:

RL D = Rote Liste Deutschland (Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020)
RL NRW = Rote Liste NRW (Schlupmann et al. 2011)
EHZ = Erhaltungszustand in NRW (kontinentale Region):
G = günstig
U = unzureichend
S = schlecht
X = unbekannt
- = neg. Tendenz, + = pos. Tendenz

6.2 Fundortkataster für Pflanzen und Tiere (@LINFOS)

Als Datengrundlage werden außerdem die Angaben des LANUV aus dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere (@LINFOS) berücksichtigt. Hier werden unter anderem auch Angaben zu



Vernetzungsbiotopen, geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft sowie Fundorte/ -punkte von planungsrelevanten Arten angegeben.

Die Datenfrage des @LINFOS ergab drei Funde des Rotmilan aus dem Jahr 2013, welche ca. 1,6 km nördlich, ca. 2,3 km westlich und ca. 800 m südwestlich des UR im Rahmen einer Rotmilanerfassung festgestellt wurden (LANUV NRW o. J.B)².

6.3 Informationen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Neben der Auswertung der Fachinformationssysteme des LANUV wurde eine Abfrage zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum an die folgenden amtlichen und ehrenamtlichen Institutionen gestellt (via E-Mail am 28.02.2025). Die Abfrage erfolgte im Rahmen des aufgestellten Bebauungsplan Nr. 60 „Freiflächensolarenergieanlage nordöstlich Edelkirchen“ und wird für die Änderung des Flächennutzungsplans übernommen, da beide Änderungen die gleichen Abgrenzungen haben:

- Untere Naturschutzbehörde
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)
- Naturschutzzentrum Märkischer Kreis
- BUND Märkischer Kreis
- NABU Märkischer Kreis

Es wurde grundsätzlich um eine Rückmeldung bis zum 21.03.2025 gebeten. Folgende Institutionen gaben Auskunft über ein Vorkommen von Arten im Untersuchungsraum:

- **Fachdienst 44, Sachgebiet 441 Naturschutz und Landschaftspflege Märkischer Kreis** (Mail vom 05.03.2025): ... *Im Untersuchungsgebiet sind uns keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt. ...*
- **NABU Märkischer Kreis** (Mail vom 28.02.2025): ... *unser Kreisverband führt keinerlei Kartierungsarbeiten durch. Wenden Sie sich bitte an die untere Naturschutzbehörde des Märk. Kreises in Lüdenscheid. ...*
- **Naturschutzzentrum Märkischer Kreis** (Mail vom 19.03.2025): ... *in dem abgegrenzten UG haben von Seiten des Naturschutzzentrum MK e.V. keine Untersuchungen stattgefunden. Daher kann ich Ihnen nicht weiterhelfen. Im Umfeld des UG ist mit Rotmilan- und Schwarzstorchbruten zu rechnen, die regelmäßig dort brüten. ...*

Weitere Rückmeldungen sind nicht eingegangen.

² zuletzt abgerufen 04/2025



7 Zu berücksichtigendes Artenspektrum

Aufgrund der Ausführungen in Kapitel 5 (Lebensraumpotenzial) und Kapitel 6 (Datengrundlage) ergibt sich folgendes, in der Artenschutzvorprüfung zu berücksichtigendes, planungsrelevantes Artenspektrum (Tab. 4).

Tab. 4: zu berücksichtigendes planungsrelevantes Artenspektrum.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Potenzielle Nutzung des Untersuchungsraumes
Säugetiere		
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Nahrungshabitat
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Quartiervorkommen / Nahrungshabitat
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nahrungshabitat
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Quartiervorkommen / Nahrungshabitat
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nahrungshabitat
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Quartiervorkommen / Nahrungshabitat
Vögel		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Brutvogel/ Nahrungshabitat
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Brutvogel/ Nahrungshabitat
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Brutvogel/ Nahrungshabitat
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Brutvogel/ Nahrungshabitat
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Brutvogel/ Nahrungshabitat



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Potenzielle Nutzung des Untersuchungsraumes
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Brutvogel/ Nahrungshabitat
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nahrungshabitat
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nahrungshabitat
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Brutvogel/ Nahrungshabitat
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nahrungshabitat
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nahrungshabitat
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nahrungshabitat
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nahrungshabitat
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	Nahrungshabitat
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Brutvogel/ Nahrungshabitat
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Brutvogel/ Nahrungshabitat
<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise	Brutvogel/ Nahrungshabitat
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Brutvogel/ Nahrungshabitat
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Brutvogel/ Nahrungshabitat
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nahrungshabitat
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Brutvogel/ Nahrungshabitat



7.1 Ermittlung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten

Es ist zu prüfen, ob sich für die im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden sowie nachgewiesenen planungsrelevanten Arten artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten ergeben können. Entsprechend Tab. 4 sind im vorliegenden Fall die Artengruppen Fledermäuse und Vögel betrachtungsrelevant.

Fledermäuse

Gemäß der Datenrecherche und Auswertung von Daten Dritter ist von einem Vorkommen der Fledermausarten Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus sowie Braunes Langohr auszugehen.

Ein Quartiervorkommen gebäudebewohnender Fledermausarten (Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus) im Untersuchungsraum ist auszuschließen, da sich keine Gebäude innerhalb der Abgrenzung der FNP-Änderung befinden. Ein Eintreten des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann für die Große Bartfledermaus, Großes Mausohr und Zwergfledermaus ausgeschlossen werden.

Das Vorhandensein geeigneter Baumhöhlen, die eine Quartierfunktion für baumbewohnende Fledermausarten (Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus) übernehmen können, ist im Untersuchungsraum auszuschließen, da sich innerhalb der Abgrenzung der FNP-Änderung keine Höhlenbäume befinden. Ein Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit auszuschließen. Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann für Braunes Langohr, Wasserfledermaus und Fransenfledermaus ausgeschlossen werden.

Die Funktion als Nahrungshabitat bleibt auch nach Errichtung einer Freiflächensolarenergieanlage und dem Abschluss der Bauaktivitäten grundsätzlich erhalten und eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von Fledermäusen kann zu diesem Zeitpunkt ausgeschlossen werden, insofern weder Nachtbaustellen noch eine nächtliche Beleuchtung eingerichtet werden.

Die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG kann für die im Untersuchungsraum möglicherweise vorkommenden Fledermausarten ausgeschlossen werden, sofern keine Nachtbaustellen sowie eine nächtliche Beleuchtung eingerichtet werden.

Vögel

Für häufige, ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i.d.R. nicht erfüllt sind, da sie gering spezifische Lebensraumansprüche besitzen. Diese Arten suchen jedes Jahr neue Brutstandorte auf und legen ihre Nester jährlich neu an. Sie werden daher nicht vertiefend betrachtet.

Nahrungsgäste, Durchzügler sowie Gastvögel werden ebenfalls nicht vertieft betrachtet. Es ist davon auszugehen, dass die Arten sich nur temporär z. B. zur Nahrungssuche im Gebiet aufhalten und mobil genug sind, dass sie während der Arbeiten zur Errichtung einer Freiflächensolarenergieanlage ausweichen können. Die Funktion als Nahrungsfläche für die Arten bleibt auch nach



Errichtung einer PV-Anlage und dem Abschluss der Bauaktivitäten grundsätzlich erhalten. Gemäß BfN 2006 können zahlreiche Vogelarten die Randbereiche von Freiflächensolarenergieanlagen als Jagd- und Nahrungsgebiete nutzen.

Hinsichtlich der planungsrelevanten, potenziell vorkommenden Brutvogelarten (siehe Tab. 4) ist zu unterscheiden, welche Habitatsprüche diese Arten besitzen. Eine Betroffenheit von gebäudebrütenden planungsrelevanten Vogelarten kann ausgeschlossen werden, da sich keine Gebäude innerhalb der Abgrenzung der FNP-Änderung befinden. Ein Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit auszuschließen. Eine Betroffenheit von Waldvogelarten und Gebüschbrütern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da sich innerhalb der Abgrenzung der FNP-Änderung weder Bäume noch Gehölze befinden und es somit zu keiner baubedingten Tötung und Verletzung von Individuen, ihren Nestern oder zu einer Zerstörung von Gelegen kommt. Das Vorhandensein geeigneter Baumhöhlen, die als Niststandorte für höhlenbrütende Vogelarten dienen können, ist innerhalb der Abgrenzung der FNP-Änderung auszuschließen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist somit für diese Arten nicht erfüllt.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist von den in Tab. 4 aufgeführten Vogelarten damit nur für die potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden bodenbrütenden Arten (Feldlerche, Kiebitz) und den Rotmilan möglich.

Die Errichtung einer Freiflächensolarenergieanlage kann eine Betroffenheit für Bodenbrüter und den Rotmilan verursachen, sofern die Bautätigkeit nicht außerhalb der Brutzeiten dieser Arten (März bis Mitte August) erfolgt oder die Bauarbeiten vor Beginn der Brutzeit starten, sodass eine Störung bei Ankunft der Arten bereits vorhanden ist und diese sich in diesem Bereich nicht ansiedeln. Im Fall einer Bauausführung im Zeitraum Mitte August bis Februar kann eine Tötung/ Verletzung von Individuen infolge einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten generell ausgeschlossen werden. Innerhalb der Abgrenzung der FNP-Änderung befinden sich keine Horstbäume für den Rotmilan. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann, sofern die Bautätigkeit außerhalb der Brutzeiten der Arten liegt, ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lage der Flächen in Nähe zur L528, dem Vorhandensein von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Spaziergängern oder Radfahrern sowie der ausgehenden Störwirkungen auf der Fläche, ist zudem davon auszugehen, dass die Flächen von den o.g. bodenbrütenden Arten gemieden werden.

Durch den Bau einer Freiflächensolarenergieanlage kann es zu temporären und kleinflächigen akustischen und visuellen Störungen durch den Baubetrieb, inkl. Bewegungen z. B. durch Fahrzeugbetrieb sowie Zwischenlagerung von Baumaterial kommen. Wartungsarbeiten werden nur temporär und punktuell stattfinden. Die von einer PV-Anlage überschirmten Flächen weisen auch nach Errichtung der Anlage und dem Abschluss der Bauaktivitäten eine grundsätzliche Habitatfunktion auf. Eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht zu erwarten. Bei den o.g. bodenbrütenden Arten (Feldlerche, Kiebitz) handelt es sich zudem um Arten, die jedes Jahr neue Brutstandorte aufsuchen und ihre Nester jährlich neu anlegen. Da im weiteren Umfeld gleichartige Habitatstrukturen vorhanden sind, die als Ausweichlebensräume genutzt werden können, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Es ist davon auszugehen, dass somit auch der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt wird und es zu keiner erheblichen Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population und der Individuen kommt.



Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann für die im Untersuchungsraum möglicherweise auftretenden Vogelarten, sofern die Durchführung der Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeiten erfolgt, ausgeschlossen werden.



8 Fazit

Die ksolar Projekt GmbH plant als Bauherr die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PV-Anlage) in 58553 Halver (Märkischer Kreis). Hierzu soll die 31. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächensolarenergieanlage nordöstlich Edelkirchen“ aufgestellt werden. Das Plangebiet ist in zwei Teilflächen unterteilt. Die nördliche Fläche hat eine Größe von ca. 5 ha. Die südliche Fläche ist 4,77 ha groß. Das gesamte zu untersuchende Gebiet hat somit eine Fläche von knapp unter 10 ha.

Die Flächen liegen nördlich der Kleinstadt Halver, welche im Süd-Westen des Märkischen Kreis liegt, in einer Höhenlage von ca. 435 m nördlich und südlich der Straße „Edelkirchen“. Die Flächen werden nördlich durch eine landwirtschaftliche Fläche und Waldrand, nordöstlich durch die L528, südöstlich durch eine Aufforstung, südlich durch Kahlschlagflächen und westlich durch eine landwirtschaftliche Fläche begrenzt.

Das LANUV (LANUV NRW o.J.A) macht Angaben zum Vorkommen von planungsrelevanten **Säugetieren (hier Fledermäuse) und Vögeln, die in der vorliegenden Artenschutzprüfung behandelt werden.**

Im Rahmen der Artenschutzprüfung (Stufe I) wird geprüft, ob und bei welchen Arten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können. Potenziell ist mit Vorkommen verschiedener Fledermausarten und verschiedenen Brutvogelarten zu rechnen.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten i.S.d. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann für die Artengruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden. Innerhalb der Abgrenzung der FNP-Änderung befinden sich keine Strukturen mit Quartierfunktion und die Funktion als Nahrungshabitat bleibt auch nach Errichtung einer Freiflächensolarenergieanlage und dem Abschluss der Bauaktivitäten grundsätzlich erhalten.

Für die Artengruppe der Vögel und dabei insbesondere bodenbrütende Arten und den Rotmilan kann das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten i.S.d. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden. Die Durchführung der Bautätigkeiten muss außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d. h. außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September eines jeden Jahres (siehe auch § 39 Abs. 5 BNatSchG).

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch die Änderung des Flächennutzungsplans von einer landwirtschaftlichen Nutzung hin zu einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächensolarenergieanlage“, kann bei Einhaltung der o.g. Maßnahmen ausgeschlossen werden.



Literatur und Quellen

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (Hg.): TIM-online 2.0. Geobasis NRW (o.J.) (<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>)

BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hg.) (2006): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphoto-voltaikanlagen.

INGENIEURGESELLSCHAFT GIERSE – KLAUKE (2025):

Stadt Halver, 31. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Freiflächensolarenergieanlage nordöstlich Edelkirchen"" - Vorentwurf - Stand Mai 2025.

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (O.J.A): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Planungsrelevante Arten, Artenschutzmaßnahmen (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>)

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (O. J.B): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) (<https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>)

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R.; LANG, J.; BACH, L. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2)

MEINIG H. U.; VIERHAUS, H.; TRAPPMANN, C.; HUTTERER, R. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen.

MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR-UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHER, J.; SÜDBECK, P.; SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Berichte zum Vogelschutz (57)

SUDMANN, S. R.; SCHMITZ, M.; GRÜNEBERG, P.; HERKENRATH, M.; JÖBGES, M. M. (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. In: Charadrius 57 (3-4), S. 75–130

